

# Insolvenzrechtliche Compliance, strafrechtliche Sanktionierung von Konkursdelikten und Haftung für Organe in Deutschland

DSJV-Herbstveranstaltung 5./6. September 2024,  
Hamburg

# Insolvenzrechtliche Compliance

Was ist das?

= Einhaltung aller insolvenzrechtlicher Normen und Regeln

= insb. Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bei Vorliegen der Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) – § 15 a InsO – zur Vermeidung einer Insolvenzverschleppung

= Einhaltung von insolvenzrechtlichen Zahlungsverboten – z.B. § 15b InsO

# Insolvenzrechtliche Compliance

Wann greift das ein?

- regelmäßig bei Eintritt der sog. Insolvenzreife (d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung)
- Vorverlagerung bestimmter insolvenzrechtlicher Pflichten im Interesse von Gesellschaftern und Gläubigern, z.B.
  - ✓ § 49 Abs. 3 GmbH: unverzügliche Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals
  - ✓ § 1 StaRuG: Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems zur Krisenfrüherkennung und Krisenmanagements

# Insolvenzrechtliche Compliance

- **§ 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern**
- (1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.
- (2) Bei rechtsfähigen Personengesellschaften im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.
- (3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

# Insolvenzrechtliche Compliance

In wessen Interesse wird gehandelt?

- Interesse der Gesellschafter
- Interesse der Gläubiger
- Shift of duty schon in der Krise oder erst mit Insolvenzreife?
  - ✓ § 2 Abs. 2 Satz 2 StaRuG-E wurde nicht umgesetzt
  - ✓ Reichweit von § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG

# Insolvenzrechtliche Compliance

- **§ 43 Haftung der Geschäftsführer**
  - (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
  - (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.
  - (3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. **Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.**

# Insolvenzrechtliche Haftung

## Geschäftsführer

- ✓ Insolvenzverschleppungshaftung § 823 Abs. BGB iVm § 15a InsO
- ✓ Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife § 15b InsO
- ✓ §§ 34, 69 AO für Steuerschulden
- ✓ § 823 Abs. 2 BGB iVm § 266a Abs. 1 StGB für nicht gezahlte Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteil)
- ✓ § 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 StGB wegen Täuschung Dritter über die Lage der Gesellschaft
- ✓ Allg. Haftungstatbestände wie §§ 30, 31, 43 GmbHG

## Insolvenzrechtliche Haftung

- **§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung**
- (1) Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.
- ....
- (4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens.



# Insolvenzrechtliche Haftung

- **§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung**
- ....
- (4) ... Soweit die Erstattung oder der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der juristischen Person erforderlich ist, wird die Pflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses eines Organs der juristischen Person gehandelt haben. Ein Verzicht der juristischen Person auf Erstattungs- oder Ersatzansprüche oder ein Vergleich der juristischen Person über diese Ansprüche ist unwirksam. ...
- (5) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gelten auch für Zahlungen an Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person führen mussten ...

# Insolvenzrechtliche Haftung

## Aufsichtsräte / Gesellschafter

- ✓ Beihilfe zu Handlungen der Geschäftsführer / Vorstände
- ✓ § 116 AktG verweist für Aufgaben des AR auf § 15b InsO
- ✓ Antragspflicht geht gem. § 15a Abs.3 InsO bei führungsloser Gesellschaft auf Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat über
- ✓ § 826 BGB – existenzvernichtender Eingriff
- ✓ § 135 InsO - Anfechtung der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen in den 12 Monaten vor Insolvenzantragstellung

# Strafrechtliche Haftung

- § 283 ff StGB – Bankrott, Verletzung von Buchführungspflicht, Gläubiger- oder Schuldnerbegünstigung
- § 266a StGB – Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
- § 263 StGB - Eingehungsbetrug
- § 84 GmbHG – Verletzung der Verlustanzeigespflicht
- § 30 OWiG – Geldbuße gegen jurist. Person und Vorteilsabschöpfung

# Noch Fragen?



Dr. Stefan Lammel  
stefan.lammel@fgvw.de  
+49 761 21808-345

Herzlichen Dank!